

Anlage

Stiftungssatzungen / Neufassung von § 6 Abs. (1)

Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten (§§ 86, 26 BGB). Als örtliche Stiftung wird sie von der Stadt Münster verwaltet. Die Aufgaben des Vorstands übernehmen der Rat und der/die Oberbürgermeister/in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der/die Oberbürgermeisterin bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, Bediensteten der Stadt Münster unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 64 GO NRW Vollmachten zum Abschluss und zur Durchführung von Grundstücksgeschäften sowie zur Abgabe von Erklärungen zu dinglichen Rechten der Stiftung zu erteilen. Bei Verträgen mit der Stadt Münster ist der/die Oberbürgermeister/in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die vorgenannte Befreiung kann im Zuge der in Satz 4 genannten Bevollmächtigung auch für die dort genannten Bediensteten ausgesprochen werden.

Der/die Oberbürgermeister/in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter wird weiterhin ermächtigt, Bediensteten der Stadt Münster ebenfalls unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 64 GO NRW Vollmachten für die Annahme von Zustiftungen, Vermächtnissen und Nachlässen bis zu einem Wert von 100.000 Euro zu erteilen.